



Tätigkeits-
bericht

2015

Tätigkeitsbericht 2015

Verein für Konsumenteninformation



Inhalt

- 5 Vorwort
- 6 Jahresrückblick 2015
- 10 Tests, Reports und Markterhebungen
- 12 Begriffe aus der Testarbeit
- 14 Testverfahren
- 16 Sonderprojekte
- 19 Kooperationen
- 20 Testmagazin KONSUMENT
- 24 Bücher und Sonderpublikationen
- 26 Konsumentenberatung
- 28 Rechtsangelegenheiten
- 30 Europäisches Verbraucherzentrum Österreich (EVZ)
- 32 Öffentlichkeitsarbeit
- 33 Testplakette
- 34 Personal- und Wirtschaftsdaten
- 36 Mitglieder und Organisationsaufbau
- 38 Vereinsstatuten

Vorwort

Welche Mittel und Wege gibt es, um eine Verbrauchereinrichtung langfristig finanziell abzusichern? Diese Frage begleitet die Arbeit des VKI nun schon seit vielen Jahren. Besonderes Gehör fand sie im Herbst 2015, als sowohl Belegschaft als auch Geschäftsführung die Dringlichkeit einer nachhaltigen Finanzierung öffentlich thematisierten.

Eine mögliche Lösung liegt ebenfalls seit geraumer Zeit auf dem Tisch: Die Regierung hielt in ihrem Arbeitsprogramm für 2013 bis 2018 die Absicht fest, den VKI über einen Teil jener Bußgelder zu finanzieren, die die Bundeswettbewerbsbehörde über Unternehmen verhängt, die Konsumentinnen und Konsumenten durch Preisabsprachen schädigen. Unsere Hoffnung ist, dass dieses Vorhaben nun noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode umgesetzt wird. Denn derzeit ist es nur einer Überbrückungsfinanzierung zu verdanken, dass wir unsere Tätigkeit in gewohntem Umfang aufrechterhalten können.

Trotz dieser prekären Lage konnten wir auch im vergangenen Jahr ein umfassendes Pensum erfüllen: 115 neue Tests, Reports und Markterhebungen wurden in unserem Magazin KONSUMENT veröffentlicht, u.a. zu Themen wie Olivenöl, Apfelsaft oder Kfz-Versicherungen. Zudem konnten 91 von insgesamt 240 laufenden Klagsverfahren abgeschlossen werden, und zwar mehrheitlich im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten. Direkte Hilfe gab es für rund 50.000 Ratsuchende in unseren Beratungszentren in Wien und Tirol. Und mit der Aktion Energiekosten-Stop sorgten wir auch 2015 für mehr Bewegung und ein breiteres Angebot am Strom- und Gasmarkt.

Woran wir sonst noch gearbeitet haben, darüber möchten wir Sie auf den folgenden Seiten informieren. Wir laden Sie ein, sich selbst ein Bild zu machen und versprechen, alles daran zu setzen, den VKI auch für die Zukunft gut aufzustellen. Eine unserer Aufgaben im laufenden Jahr wird es dabei sein, unser Webangebot neu zu strukturieren und besser auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer abzustimmen. Damit wollen wir unseren Teil dazu beitragen, wichtigen Verbraucherthemen den Platz zu geben, den sie verdienen. Denn gerade im Internet ist der Bedarf an unabhängiger, seriöser Verbraucherinformation groß.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Spenger'.

Mag. Dr. Rainer Spenger
Geschäftsführer
rspenger@vki.at



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Kubitschek'.

Dr. Josef Kubitschek
Geschäftsführer
jkubitschek@vki.at

Jänner

Verluste bei Fremdwährungskrediten – Hilfe für Betroffene

Am 15. Jänner 2015 gab die Schweizerische Nationalbank bekannt, dass sie den bis dahin gültigen Euro-Mindestkurs von 1,20 CHF nicht mehr länger stützen würde. Ein Kurssturz setzte ein, der auch viele Verbraucherinnen und Verbraucher hart traf. Unmittelbar spürbar wurden die Verluste für Frankenkreditnehmerinnen und -kreditnehmer mit einer sogenannten Stop-Loss-Order. Der VKI beriet mehrere hundert Betroffene und erklärte, was sie tun könnten, um ihr Risiko in den Griff zu bekommen.

Neuaufgabe der Aktion Energiekosten-Stop

Nach dem großen Erfolg 2013/14 startete der VKI Anfang des Jahres einen weiteren Gemeinschaftseinkauf für Ökostrom und Gas. Das Ziel: möglichst viele Konsumentinnen und Konsumenten beim Wechsel zu einem günstigeren Energieanbieter zu unterstützen. Gleichzeitig sollte durch die Aktion erneut Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass Strom- und Gaslieferanten seit der Marktliberalisierung vor mehr als zehn Jahren frei wählbar sind und ein Anbieterwechsel zu erheblichen Einsparungen führen kann.

Februar

Lyoness: 61 Vertragsklauseln unzulässig

Als „Treueprämie“, „Treuegutschrift“, „Partnerprämie“ oder „Karrieregeschenk“ bewarb die Einkaufsgemeinschaft Lyoness ihre „erweiterten Mitgliedsvorteile“. Der VKI prüfte die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Cash Back-Unternehmens und reichte vor dem Handelsgericht Wien Klage ein. Das Ergebnis: Alle 61 Klauseln, gegen die sich die Klage richtete, wurden als gesetzwidrig beurteilt.

März

Probleme mit Gewährleistung innerhalb der EU

Verbraucherinnen und Verbraucher, die im EU-Ausland einkaufen, wissen oft zu wenig über ihre Rechte. Das zeigte im März eine Studie der Europäischen Verbraucherzentren. Die Konsumentenschützer analysierten 342 Testkäufe und mehr als 100 Internetshops in 25 EU-Mitgliedsstaaten. 500 Konsumentinnen und Konsumenten wurden zudem direkt zu ihren Erfahrungen befragt. Das Resultat: Verkäufer bewerben ihre Produkte oft mit einer Garantie, ohne auf die gesetzliche Gewährleistung hinzuweisen. In rund zwei von drei Fällen waren die angebotenen Informationen unklar oder unvollständig.

April

Umstrittener Farbstoff in Colagetränken

Colagetränke erhalten ihre Färbung durch die Beigabe von Zuckerkulör, ein Stoff, der entsteht, wenn Zucker zusammen mit verschiedenen Chemikalien auf 120 bis 150 Grad erhitzt wird. Dabei kann es zu Rückständen kommen, die im Verdacht stehen, Krebs zu erregen. Anders als die kalifornische Gesundheitsbehörde, hält die europäische Behörde EFSA die Substanz bisher für unbedenklich. Dass sie in vielen Produkten zumindest enthalten sein kann, zeigte im April eine Untersuchung des VKI: Neun von 13 geprüften Limonaden hätten in Kalifornien einen Warnhinweis tragen müssen.

VKI-Test zu Kundensupport

Die Kontaktaufnahme mit einem Unternehmen sollte heute einfacher sein als je zuvor. Doch die Qualität der direkten Kommunikation mit Kundinnen und Kunden lässt in vielen Fällen zu wünschen übrig. Das belegte eine Erhebung des VKI bei 44 Unternehmen aus den Bereichen Handel, Telekommunikation, Hersteller (Elektronik- und Haushaltsgeräte) und Reise. Das Ergebnis zeigte: Gerade schriftliche Anfragen werden oft ignoriert.

Mai

Bilanz Energiekosten-Stop: 17.600 Wechselaufträge für Strom und Gas

48.410 österreichische Privathaushalte hatten sich zunächst unverbindlich zur VKI-Aktion angemeldet, um von günstigeren Energietarifen zu profitieren. Am Ende wurden rund 17.600 Wechselaufträge erfolgreich abgewickelt, davon 12.000 für Ökostrom und 5.600 für Gas. Die errechnete Gesamtersparnis für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lag bei 2,8 Mio. Euro.

Juni

Kostenlose Travel-App 2.0

Was tun, wenn man plötzlich ohne Gepäck am Flughafen steht? Wenn die soeben gekaufte Sonnenbrille schon wieder kaputt oder der gebuchte Mietwagen vor Ort nicht verfügbar ist? Bei diesen und vielen anderen Problemen am Urlaubsort hilft die Travel App des Netzwerks Europäischer Verbraucherzentren. Seit dem Launch im Juni 2014 wurde die Reise-App europaweit 37.000 Mal heruntergeladen, davon in Österreich rund 3.000 Mal. Rechtzeitig zu Beginn der Ferien- und Reisezeit wurde im Juni die neue, überarbeitete Version vorgestellt.

Juli

Kreditbearbeitungsgebühren auch in Österreich unzulässig

Nachdem der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) Kreditbearbeitungsgebühren bereits für gesetzwidrig erklärt hatte, erreichte der VKI im Juli 2015 auch in Österreich ein erstes Urteil: Geklagt wurde die Bank für Tirol und Vorarlberg (BVT), die eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 2,5 Prozent für Konsumkredite und eine Gebühr von 1 Prozent für hypothekarisch besicherte Verbraucherkredite verrechnete. Das Landesgericht Innsbruck entschied, dass eine solche Gebühr nicht zulässig ist.

August

„Konsumentenpapst“ Fritz Koppe verstorben

Von Medien wurde er als „Konsumentenpapst“, als „Mister Konsumentenschutz“ oder als „personifizierter Garantieschein der Nation“ bezeichnet: Dr. Fritz Koppe. Der engagierte Verbraucherschützer starb am 7. August 2015 nach langer, schwerer Krankheit im 87. Lebensjahr. Dem Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten hatte sich Fritz Koppe bereits früh verschrieben: Ende der 1950er-Jahre war er im Verein für Einkaufsberatung tätig, ab 1960 dann im neu gegründeten VKI, den er von 1973 bis 1994 leitete.

September

VW-Abgasskandal: Start für VKI-Sammelaktion

Ende September teilte die US-Umweltbehörde EPA öffentlich mit, VW habe in Modellen der Jahre 2009 bis 2015 eine Software zur Umgehung von Emissionskontrollsystemen eingebaut. Das Programm, so Medienberichte, würde erkennen, ob das Auto auf einem Teststand läuft und reguliere den Motor so, dass geltende Grenzwerte eingehalten würden. Im Normalbetrieb lägen die Werte dagegen bis zu 40 Mal höher. Der VKI startete noch im September eine Sammelaktion zur Prüfung von Schadenersatzansprüchen.

Rahmenvergleich für ERGO-Kunden

Eine weitere Sammelaktion führte der VKI 2015 zu indexgebundenen Lebensversicherungen von ERGO („Rocket“) und ÖVAG Anleihen durch. 2.200 Beschwerden von Betroffenen wurden dazu im Vorfeld gesammelt. Der Konflikt konnte schließlich im September durch einen Rahmenvergleich beigelegt werden.

Oktober

Startschuss für Schülerwettbewerb JETZT TESTE ICH!

Wie gut sind Fertigprodukte im Vergleich zu frisch gekochten Speisen? Welche Materialien eignen sich zur ökologischen Wärmedämmung? Welcher Nagellack hält am längsten? Beim Schülerwettbewerb JETZT TESTE ICH! gehen junge Konsumentinnen und Konsumenten solchen und ähnlichen Fragen auf den Grund. Nach einer dreijährigen Pause startete der VKI 2015 eine neue Runde. Zu gewinnen: Preisgelder in der Höhe von 10.000 Euro.

Wechsel in der VKI-Geschäftsführung

Ende September 2015 beendete der langjährige Geschäftsführer des VKI, Ing. Franz Floss, seine Tätigkeit und ging in den Ruhestand. An seine Stelle trat Mag. Dr. Rainer Spenger, der im Oktober – gemeinsam mit Dr. Josef Kubitschek – die Geschäftsführung des VKI übernahm. Rainer Spenger studierte Politikwissenschaft und Publizistik und war zuvor als Leiter der MA 12/Öffentlichkeitsarbeit und Sport des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt sowie als Pressesprecher des Bürgermeisters tätig.

November

Stofftiere im Test – der Großteil fällt durch

Wegen Schadstoffen oder gerissenen Nähten schnitten in einem vergleichenden Produkttest 16 von 23 Plüschtieren mit „nicht zufriedenstellend“ ab. In 14 Stofftieren wurden kritische Mengen von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) gefunden. Einige Teddys, Katzen und Mäuse enthielten auch Formaldehyd oder Weichmacher. Zwei Stofftiere hätten aufgrund ihrer mangelhaften Verarbeitung gar nicht verkauft werden dürfen. Nur fünf erzielten am Ende eine „sehr gute“ oder „gute“ Bewertung.

Dezember

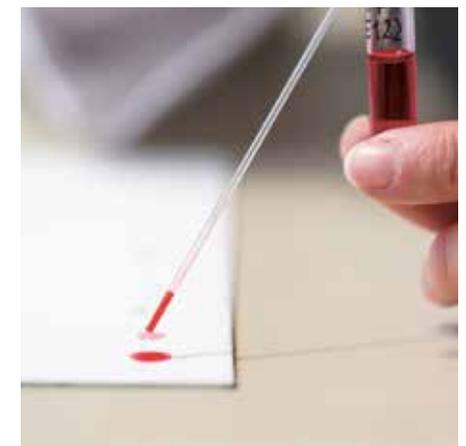
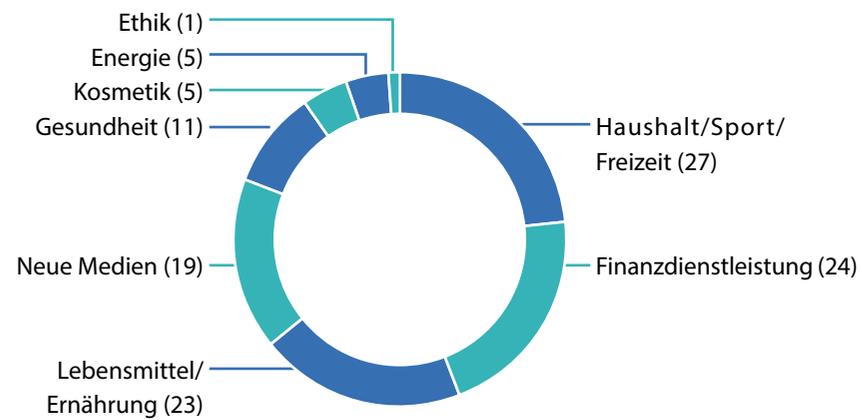
Tag der offenen Tür auf www.konsument.at

Wie bereits in den vergangenen Jahren bot das Testmagazin KONSUMENT auch 2015 einen „Tag der offenen Tür“. Im Rahmen der Aktion konnten Interessierte am 2. Dezember 24 Stunden lang gratis auf das Onlinearchiv der Zeitschrift zugreifen. Mehr als 1.700 Tests (u.a. zu Tablets, Energiesparlampen, Katzenfutter, etc.) stehen dort zur Verfügung.

Tests, Reports und Markterhebungen

2015 veröffentlichte der VKI insgesamt 115 Tests, Reports und Markterhebungen. 25 Tests und 45 Reports wurden dabei hausintern entwickelt und durchgeführt. Weitere 45 Projekte entstanden in Kooperation mit anderen Verbraucherorganisationen – insbesondere mit der deutschen Stiftung Warentest sowie der internationalen Testplattform ICRT (International Consumer Research and Testing). Auf diese Weise bleiben Ressourcen für jene Tests frei, die aufgrund nationaler Besonderheiten nicht gemeinsam durchgeführt werden können – etwa in den Bereichen Finanzdienstleistung, Gesundheit oder Ernährung.

Tests/Reports/Markterhebungen 2015 (115 insgesamt)



Bilder rechte Seite:

1. Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (HPLC), das Verfahren dient zur Bestimmung von Vitaminen, Konservierungsmitteln und Zucker.
2. Test Kinderschuhe: Mit einem glühenden Kupferdraht wird das Material auf PVC überprüft.
3. Knabbergebäck: Mit einer exakt geeichten Waage messen Testerinnen und Tester das Produktgewicht.
4. Vorbereitung eines Türschlosses für die Überprüfung auf „zerstörungsfreies Öffnen“.
5. Test Sonnenbrillen: Der Photometer wird eingesetzt, um die UV-Durchlässigkeit zu prüfen.
6. Dünnschicht-Chromatografie: Mit Hilfe dieser Methode können u.a. künstliche Farbstoffe nachgewiesen werden (z.B. in Süßwaren).

Begriffe aus der Testarbeit

Warentests

Der Warentest bildet von jeher einen Schwerpunkt unserer Arbeit. Die wichtigste Form ist der vergleichende Produkttest, bei dem Waren unterschiedlicher Hersteller untersucht und einer genauen Prüfung unterzogen werden. Getestet werden Produkte aus den verschiedensten Bereichen. Am Ende werden die Qualitätsurteile „sehr gut“, „gut“, „durchschnittlich“, „weniger zufriedenstellend“ oder „nicht zufriedenstellend“ vergeben. Beispiele: Kochmesser (KONSUMENT 3/2015), Fahrradhelme (KONSUMENT 8/2015), Babyphones (KONSUMENT 9/2015)



Testerinnen bei der Verkostung von Olivenöl: Abgefragt werden Aussehen, Geruch, Konsistenz und Geschmack.

Ethik- und CSR-Tests

Zusätzlich zu den klassischen Warentests veröffentlicht der VKI seit 2000 auch regelmäßig sogenannte Ethik- oder CSR-Tests. Dabei stellen wir die sozialen und ökologischen Bedingungen auf den Prüfstand, unter denen bestimmte Produkte hergestellt werden. Beispiel: Laufschuhhersteller (KONSUMENT 8/2015)

Dienstleistungstests

Anders als bei Warentests reicht bei Dienstleistungstests ein Vergleich der Produkteigenschaften oft nicht aus. Je nach Test werden deshalb auch Informationen über das

(Finanz-)Produkt, die individuelle Beratung oder den Kundendienst in die Bewertung miteinbezogen. Durchgeführt werden die Untersuchungen von entsprechend geschulten Testpersonen bzw. Expertinnen und Experten.

Beispiele: Aufsperrdienste (KONSUMENT 6/2015), Kundensupport (KONSUMENT 5/2015)

Markt- und Preisübersicht

Nicht immer ist es sinnvoll, viele Einzelprodukte zu testen. Manchmal ist es für Verbraucherinnen und Verbraucher hilfreicher, sich einen Überblick über das bestehende Angebot zu verschaffen. In diesem Fall erstellen wir eine detaillierte und objektive Erhebung, die als Orientierungshilfe in einem zunehmend komplexen Markt dienen kann.

Beispiele: Heizkosten (KONSUMENT 1/2015), Kfz-Haftpflichtversicherungen (KONSUMENT 11/2015)

Kurztests

Im Rahmen von Kurztests nehmen wir häufig solche Produkte unter die Lupe, die bei Diskontern nur für einen begrenzten Zeitraum angeboten werden. Dabei wählen wir Waren aus Produktgruppen, die bereits in der Vergangenheit von uns getestet wurden. Meist prüfen wir in diesem Zusammenhang nur maßgebliche Einzelaspekte wie z.B. die Gebrauchstauglichkeit. Die Ergebnisse werden zeitnah auf www.konsument.at veröffentlicht.



In der Prüfhalle des VKI wird die Oberfläche von Skibrillen auf ihre Kratzfestigkeit geprüft.

Testverfahren

Alle Tests und Untersuchungen des VKI durchlaufen mehrere Schritte, die die Objektivität und Transparenz der Gesamtergebnisse sicherstellen.

1 Recherche und Planung

1

Unsere Tests beginnen mit einer ausführlichen Recherche. Anhand von Verbraucherwünschen, Leserbefragungen und den Vorschlägen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird entschieden, welche Produkte und Dienstleistungen tatsächlich getestet werden sollen. Auch die Arbeit anderer Testorganisationen sowie die Ergebnisse aktueller Marktforschung werden in die Planung miteinbezogen.

2 Entwicklung eines Untersuchungsdesigns

2

Sobald es für eine Untersuchung grünes Licht gibt, erstellen unsere zuständigen Projektleiterinnen und Projektleiter ein passendes und detailliertes Prüfprogramm. Dabei werden u.a. die Kriterien festgelegt, die ein bestimmtes Produkt erfüllen soll.

3 Markterhebung und Einkauf

3

Im nächsten Schritt wird zunächst eine Marktübersicht erstellt. So können wir sichergehen, dass die Auswahl der zu prüfenden Produkte nicht willkürlich geschieht. Steht die Auswahl fest, kaufen wir die Waren in den entsprechenden Supermärkten oder Fachmärkten ein. Dabei verhalten sich unsere Testerinnen und Tester wie normale Kunden, das heißt, sie bleiben anonym und geben sich nicht zu erkennen.

4 Der Test

4

Beim klassischen Warentest führen wir eine technische und eine praktische Prüfung durch. Im technischen Teil testen wir beispielsweise die Gebrauchsfähigkeit, die Umweltverträglichkeit oder die chemische Zusammensetzung der Produkte. Im Praxisteil lassen wir Laien und Expertinnen bzw. Experten die Testobjekte beurteilen. Mögliche Kriterien sind z.B. Bedienungs- und Tragekomfort oder bei Lebensmitteln Aussehen, Geruch und Geschmack der Produkte.

5 Bewertung und Gewichtung der Ergebnisse

5

Sobald alle Ergebnisse aus dem Test vorliegen, sehen wir uns diese im Detail an. Für die abschließende Bewertung eines Produkts oder einer untersuchten Dienstleistung vergeben wir Testurteile auf einer fünfstufigen Skala („sehr gut“ bis „nicht zufriedenstellend“).

6 Veröffentlichung

6

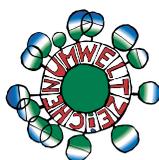
Am Ende ist es Aufgabe unserer Redakteurinnen und Redakteure, über die durchgeführten Tests zu berichten und die Ergebnisse aufzubereiten. Die fertigen Artikel werden in unserem Testmagazin KONSUMENT und auf der Webseite www.konsument.at veröffentlicht.



Mit dem Schlagpendel wird überprüft, ob die Brillenscheibe bei einem Aufprall splittert.

Österreichisches Umweltzeichen

2015 feierte das Österreichische Umweltzeichen sein 25jähriges Jubiläum. Seit 1990 zeichnet das Label Produkte und Dienstleistungen aus, die nicht nur nachhaltig, sondern auch qualitativ hochwertig sind. Auf diesem Weg will das Umweltzeichen nicht nur eine Richtungsänderung hin zu verträglichem Konsum bewirken, sondern auch mithelfen, ökologische Produkte aus ihrer Nische zu holen. Im Rahmen einer Kooperation mit dem Umweltministerium ist der VKI dabei für die fachliche Betreuung zuständig.



Aktuell erfüllen rund 4.000 Produkte von 393 österreichischen Unternehmen die strengen Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens. Der Umsatz, der mit Umweltzeichen-Produkten erzielt wird, lag 2015 bei insgesamt 885 Mio. Euro (2014: 824 Mio. Euro). Darüber hinaus konnten 140 neue Betriebe und Schulen für das Umweltzeichen gewonnen werden. Die Gesamtzahl der Lizenznehmer kletterte Ende 2015 damit auf insgesamt 929.

Plattform Lebensmittel-Check

Mogelpackungen, fragwürdige Zusammensetzungen oder die Auslobung als vermeintlich gesundes Produkt: Lebensmittel, die nicht halten, was sie versprechen, sind kritischen Konsumentinnen und Konsumenten ein Dorn im Auge. Seit 2012 können solche Produkte auf lebensmittel-check.at gemeldet werden. Mehr als 500 Beiträge hat der VKI bis dato bereits erstellt und samt Stellungnahme der Unternehmen veröffentlicht. In einigen Fällen haben die Hersteller inzwischen nachgebessert oder die betroffenen Produkte gänzlich aus dem Sortiment genommen.



Betrachtet man die Gesamtheit der Produktgruppen, so sind Snacks und Süßigkeiten diejenigen Lebensmittel, die auf der Melde-Plattform am häufigsten beanstandet werden (48 Prozent der Meldungen). An zweiter Stelle folgen Milchprodukte (29 Prozent), an dritter Stelle Gemüse und Obst (27 Prozent). Oft wird die fehlende Herkunftskennzeichnung bei verarbeitetem Obst und Gemüse bemängelt. Unter der Kategorie Obst/Gemüse werden auch Smoothies eingeordnet, deren Zusammensetzung oft nicht den Abbildungen oder Auslobungen entsprechen. Bei Milchprodukten wird ebenso meist die Zusammensetzung bemängelt, wenn also beispielsweise Walnüsse auf der Verpackung abgebildet sind, diese aber nur in geringen Mengen enthalten sind.

Die Plattform Lebensmittel-Check soll nicht nur sensibilisieren, sondern auch dazu beitragen, dass Unternehmen ihre Produkte langfristig verbraucherfreundlicher gestalten. Jeder Hinweis, der bei uns einlangt, wird daher zunächst erfasst und von der zuständigen Fachabteilung bewertet. Ist die interne Prüfung abgeschlossen, bekommen die Hersteller vor der Veröffentlichung Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Unterstützt wird das Projekt durch das Gesundheits- sowie das Sozialministerium.

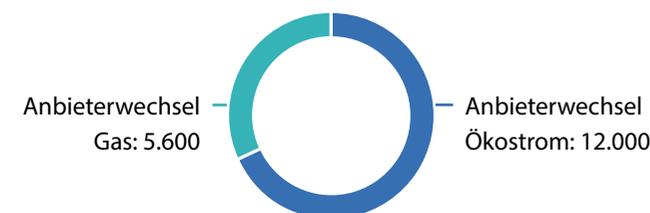
Aktion Energiekosten-Stop 2015

„Gemeinsam weniger zahlen.“ Unter diesem Motto organisierte der VKI in den Jahren 2013/14 Österreichs ersten Gemeinschaftseinkauf für Ökostrom und Gas. Das Ziel: möglichst viele Verbraucherinnen und Verbraucher beim Wechsel zu einem günstigeren Energieanbieter zu unterstützen. Gleichzeitig sollte die Aktion Energiekosten-Stop Bewusstsein dafür schaffen, dass Strom- und Gaslieferanten seit der Marktliberalisierung frei wählbar sind und ein Anbieterwechsel zu erheblichen Einsparungen führen kann.



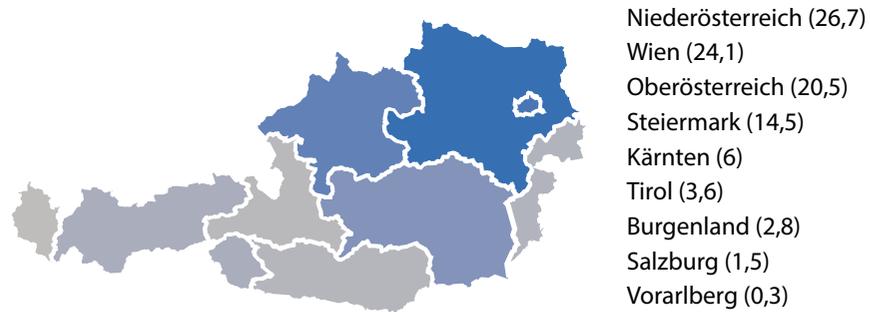
Anfang 2015 ging die Aktion bereits in die zweite Runde: Erneut wurden dabei in einem Bieterverfahren die jeweils besten Tarifangebote für Ökostrom und Gas ermittelt. 48.410 Haushalte, die sich der Aktion zunächst unverbindlich angeschlossen hatten, erhielten in Folge eine genaue Berechnung ihrer möglichen Kostenersparnis. Am Ende wurden rund 17.600 Wechselaufträge erfolgreich abgewickelt.

Anbieterwechsel 2015 (17.600 gesamt)



Die größte Zahl an Wechslern gab es im Rahmen der Aktion in Niederösterreich, gefolgt von Wien, Oberösterreich und der Steiermark. Geringer war der Anteil in Kärnten, Tirol und im Burgenland. Die wenigsten Wechsler wurden in Salzburg und Vorarlberg gezählt. Dort gibt es tendenziell ein geringeres Einsparungspotenzial als in den östlichen Bundesländern.

Anbieterwechsel nach Bundesländern (in Prozent)



Die durchschnittliche Ersparnis, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei einem Wechsel des Anbieters erzielen konnten, lag 2015 bei insgesamt 277 Euro. Zählt man die Beträge zusammen, ergibt sich daraus eine Gesamtersparnis von rund 2,8 Millionen Euro für das erste Jahr nach dem Wechsel. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass nicht nur Einzelne durch den Wechsel zu einem günstigeren Energielieferanten profitieren. Mehr Bewegung am Markt sorgt insgesamt für höheren Wettbewerb und bessere Preise.

Doch nicht nur in der Preisentwicklung zeichnet sich der wachsende Wettbewerb am österreichischen Energiemarkt deutlich ab: Seit 2013 hat sich auch die Anzahl der bundesweit tätigen Anbieter nahezu verdoppelt. Diesen Trend will der VKI weiter unterstützen und mit zusätzlichen Marktpulsen stärken: Am 29. Oktober 2015 startete daher die dritte Aktion Energiekosten-Stop (Abschluss und Bilanz im ersten Quartal 2016).

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene arbeitet der VKI mit einer Reihe von Institutionen und Einrichtungen zusammen. Nachfolgend eine Auswahl der bestehenden Projektpartnerschaften.

- **ICRT – International Consumer Research and Testing (Sitz: London)**
Internationale Gemeinschaftstests
- **Stiftung Warentest (Sitz: Berlin)**
Gemeinsame Produkttests, Testübernahmen
- **Agrar Markt Austria (AMA)**
Tests und Qualitätskontrollen
- **Arbeiterkammern**
Projektpartnerschaften in den Bereichen Verbraucherrecht, Untersuchung, Publikationen
- **Sozialministerium (BMASK)**
Kooperationen im Bereich Verbraucherrecht, Onlineplattform „Lebensmittel-Check“
- **Bundesministerium für Gesundheit (BMG)**
Onlineplattform „Lebensmittel-Check“
- **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)**
Fachliche und administrative Betreuung des Österreichischen Umweltzeichens
- **Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger**
Gesundheitsbezogene Untersuchungen
- **Versicherungsverband Österreich (VVO)**
Gemeinsame Publikationen

Testmagazin KONSUMENT

Das Testmagazin KONSUMENT erschien erstmals im August/September 1961 und ist im Printbereich das wichtigste Sprachrohr des VKI. Hier informieren wir jeden Monat branchenübergreifend über das Angebot und die Qualität von Waren und Dienstleistungen sowie über allgemeine, verbraucherrechtliche Belange. Um unsere Unabhängigkeit zu garantieren, ist unser Magazin zu 100 Prozent inseratenfrei. Damit nimmt KONSUMENT in der österreichischen Presselandschaft eine Sonderstellung ein und entspricht zugleich dem internationalen Standard seriöser Verbraucherzeitschriften.



Abozahlen und Einzelverkauf

Besonderes Interesse bestand im Jahr 2015 an der Maiausgabe (Titelthema: „Olivenöl“). Auch der Juli-KONSUMENT mit dem Coverthema „Sonnenschutzmittel“ war stark nachgefragt. In der Gesamtbetrachtung konnte der Einzelverkauf nach einem leichten Rückgang 2014 wieder etwas zulegen (plus 3 Prozent). Insgesamt wurden im Jahresverlauf ca. 55.000 Einzel Exemplare des Testmagazins verkauft. Darüber hinaus verzeichnete KONSUMENT mit Stand Ende Dezember rund 52.000 Abonnentinnen und Abonnenten. Das entspricht einem Rückgang von 2,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Acht Prozent mehr Online-Abos

Die monatlichen Zugriffe auf die Seite konsument.at sowie auch die Zahl der Online-Abos konnte 2015 gesteigert werden. Konsument.at verzeichnet damit aktuell knapp über 9.000 Online-Abonnenten. Ende 2014 lag die Zahl bei 8.322.

Tag der offenen Tür im Online-Archiv

Wie schon 2014 veranstaltete die Zeitschrift KONSUMENT auch 2015 einen „Tag der offenen Tür“. Im Rahmen der Aktion erhielten Verbraucherinnen und Verbrauchern die Gelegenheit, konsument.at 24 Stunden lang gratis zu testen. Den Rest des Jahres sind die Inhalte auf unserer Webseite teilweise kostenpflichtig. Nur so können wir die Qualität unserer Arbeit beibehalten und teure Untersuchungen und Tests finanzieren. Um kostenpflichtige Inhalte lesen zu können, stehen Konsumentinnen und Konsumenten drei Möglichkeiten offen: Das Printabonnement für 52 Euro, bei dem ein Online-Zugang automatisch inkludiert ist, das Online-Abonnement für jährlich 25 Euro oder die Tageskarte für fünf Euro.



Bücher und Sonderpublikationen

Manche Themen würden den Umfang von KONSUMENT sprengen. Aus diesem Grund gibt der VKI auch Bücher heraus, in denen komplexe Themen auf Basis von Expertenwissen allgemein verständlich und in klarer Sprache aufbereitet werden. Ein Großteil der KONSUMENT-Sonderpublikationen wird dabei über unseren eigenen Vertrieb abgesetzt. Unsere Bücher sind aber auch im Buchhandel und in gut sortierten Trafiken erhältlich.

Die Bilanz 2015 im Bereich Sonderpublikationen fiel (wie bereits 2014) deutlich positiv aus – sowohl in Bezug auf die verkaufte Stückzahl als auch in Bezug auf die Erlöse. Die Backlist enthält einige beliebte „Longseller“ mit immer noch erfolgreichen Neuauflagen. In den letzten Jahren ist es darüber hinaus gelungen, Neuerscheinungen gut zu platzieren.

2015 umfasste das Verlagsprogramm mit 12 Neuerscheinungen bzw. Neubearbeitungen insgesamt rund 60 Titel. Folgende Buchprojekte wurden 2015 umgesetzt:

- **Wenn Nachbarn nerven**
3. aktualisierte Auflage
- **Digitale Bildbearbeitung**
3. aktualisierte Auflage
- **Fair (ver)mieten**
3. aktualisierte Auflage
- **Android für Einsteiger**
2. aktualisierte Auflage
- **Ihre Rechte als Konsument**
(Kooperation mit ÖGB-Verlag)
- **Erben ohne Streit**
6. aktualisierte Auflage
- **Das Beste aus dem Internet**
5. aktualisierte Auflage
- **Steuern sparen 2014/15**
- **iPad & iPhone für Einsteiger**
- **Besseres Wasser**
- **Befunde verstehen**
- **Windows 10 für Einsteiger**

Bücher und Sonderpublikationen 2015



Konsumentenberatung

Probleme mit der Versicherung, eine überhöhte Rechnung oder ein übereilt geschlossener Vertrag – in Konfliktsituationen ist für Verbraucherinnen und Verbraucher vor allem rasche und unbürokratische Hilfe wichtig. Rund 47.500 kostenlose telefonische Erstberatungen führte der VKI 2015 durch. In 4.000 Fällen war darüber hinaus eine umfangreichere, persönliche Beratung notwendig. Bei komplexen Problemen vermitteln die VKI-Expertinnen und Experten oft auch direkt und helfen z.B. beim Führen der Beschwerdekorrespondenz. Im Allgemeinen kann so eine schnelle, außergerichtliche Lösung erzielt werden.

Beschwerdebilanz 2015

Rund 50 Prozent aller Anfragen, die in der VKI-Beratung eingehen, betreffen allgemeines Konsumentenrecht. Besonders häufig sind Fragen zu Gewährleistung und Garantie bei defekten Smartphones oder Tablets. 2015 wurden aber auch viele Beschwerden rund um Handwerker-Dienstleistungen registriert, wobei vor allem Installateure und Schlüsseldienste betroffen sind. Hier gibt es nach wie vor einige schwarze Schafe, die die Notsituationen von Betroffenen ausnutzen und für ihre Leistungen teils horrend Preise verrechnen.

Ein weiterer Schwerpunkt lag 2015 im Bereich Banken und Versicherungen. Hier stieg vor allem die Zahl der Beratungen zu fond- und indexgebundenen Lebensversicherungen. Oft wurden diese als Tilgungsträger für Fremdwährungskredite abgeschlossen. Heute stehen viele Konsumentinnen und Konsumenten vor der Situation, dass sie weniger erhalten, als sie ursprünglich eingezahlt haben.

Positiv zu beurteilen ist der Trend, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher bereits vor einem Vertragsabschluss bei der VKI-Beratung melden. Insbesondere bei langen Bindefristen, bei Miet- oder Kreditverträgen, kann so schon im Vorfeld eine informierte Entscheidung getroffen werden. Probleme im Nachhinein lassen sich so vermeiden.

Das Beratungsangebot im Überblick

Telefonische Beratung

Aufgaben: Erstanlaufstelle und Beratung zu allen konsumentenrechtlichen Fragen (z.B. Gewährleistung, überhöhte Rechnungen, Inkassobüros, etc.). Komplexere Anfragen (z.B. Wohnrecht, Versicherungen, etc.) werden an SpezialistInnen weitervermittelt.
Kontakt Infoservice: Tel.: 01/588 77-0, Mo–Fr, 9–15 Uhr

Persönliche Beratung

Aufgaben: Individuelle Erstberatung, Hilfestellung bei komplexeren Verbraucherproblemen (nach Terminvereinbarung, Kostenbeitrag 20 Euro).

VKI-Beratungszentrum
Mariahilfer Str. 81, 1060 Wien
Öffnungszeiten Shop: Mo, Mi, 9–18 Uhr und Di, Do, Fr, 9–16 Uhr
Kostenlose Erstberatung: Mo–Fr, 10–15 Uhr

Hilfe durch Intervention

Service: Schriftliche Kontaktaufnahme mit Unternehmen, Hilfe bei außergerichtlicher Streitbeilegung, Unterstützung beim Führen der Beschwerdekorrespondenz.

Beratungsstelle Tirol

Aufgaben: Telefonische und persönliche Rechtsberatung für Tiroler KonsumentInnen, Beratung bei grenzüberschreitenden Verbraucherproblemen.

VKI Landesstelle Tirol
Maximilianstraße 9, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 68 78 (Mo–Do, 8–12 Uhr)



Rasche und unbürokratische Hilfe für Konsumentinnen und Konsumenten gibt es im VKI-Beratungszentrum.

Rechtsangelegenheiten

Irreführende Beratung, falsche Zinsberechnung oder überhöhte Gebühren – auch wenn Konsumentinnen und Konsumenten auf dem Papier gut abgesichert sind, haben sie in der Praxis oft Probleme, ihre Rechte durchzusetzen. In Streitfällen mit Unternehmen geht es häufig um eher kleine Geldbeträge. Angesichts langer Verfahrensdauern und hoher Kosten schrecken Betroffene aber davor zurück, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Hier greift der VKI ein und sorgt dafür, dass rechtliche Regelungen mit Leben gefüllt werden. Beauftragt vom Sozialministerium bzw. den Arbeiterkammern führen wir regelmäßig Prozesse und Klagen in Fällen, denen Beispielwirkung zukommt. Dabei stehen den Juristinnen und Juristen des Bereichs Recht drei Instrumente zur Verfügung: Musterprozesse, Verbandsklagen und die Sammelklage nach österreichischem Recht.

2015 wurden insgesamt rund 240 Verfahren betreut, darunter 113 Musterprozesse sowie 118 Abmahnungen und Verbandsklagen. 91 Verfahren konnten abgeschlossen werden, davon rund 85 Prozent im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten. Ein inhaltlicher Schwerpunkt lag 2015 im Bereich Geldanlage und Finanzdienstleistungen, u.a. mit Urteilen zum Thema Negativzinsen (HG Wien/Okttober 2015) und Kreditbearbeitungsgebühren (OLG Innsbruck/November 2015). Auch zum Thema „Rücktritt bei Lebensversicherungen“ fiel Ende des Jahres eine wichtige Entscheidung (OGH/Dezember 2015). Für starkes Echo sorgten zudem die VKI-Sammelaktionen zur ERGO-Versicherung, zu Geschlossenen Schiffs- und Immobilienfonds sowie zum VW-Abgasskandal.

Die VKI-Klagstätigkeit im Überblick

Musterprozesse

Am häufigsten geht der VKI in Form von Musterprozessen vor. Wenn Konsumentinnen und Konsumenten auf Grund des hohen Prozesskostenrisikos nicht selbst klagen würden, die Fälle für die Allgemeinheit jedoch von Interesse sind, unterstützt der VKI die Betroffenen durch die Übernahme der Ausfallhaftung. In etwa acht von zehn betreuten Fällen liegt der Streitwert unter 4.500 Euro.

Verbandsklagen

Der VKI ist laut Konsumentenschutzgesetz dazu ermächtigt, Verbandsklagen zu führen. Hier wird mit Unterlassungsklagen gegen Unternehmer vorgegangen, die gesetzwidrige Klauseln verwenden. Das Urteilsbegehren zielt darauf ab, dass die Klauseln in Zukunft nicht mehr angewandt werden dürfen. Gleichzeitig sollen sich die Unternehmer in bestehenden Verträgen nicht mehr weiter darauf berufen dürfen. Es gibt aber auch Klagen gegen EU-widrige Praktiken und gegen irreführende oder aggressive Werbung.

Sammelklagen

Oft gibt es nicht nur einen Geschädigten, sondern viele. Wenn mehrere Personen betroffen sind, greifen Musterprozesse zu kurz. Mit Sammelklagen können in einem einzigen Prozess die Ansprüche einer großen Gruppe Geschädigter durchgesetzt werden, die andernfalls – wegen des unwirtschaftlichen Kostenrisikos im Einzelfall – kaum realistische Chancen hätten, zu ihrem Recht zu kommen. Diese Sammelklagen werden idR durch Prozessfinanzierer unterstützt.



Europäisches Verbraucherzentrum Österreich (EVZ)

Das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) ist eine gemeinsame Einrichtung des VKI und der Europäischen Kommission. Seit 1999 informiert und berät das EVZ Konsumentinnen und Konsumenten u.a. zu grenzüberschreitenden Themen wie Internetabzocke, Onlineshopping, Reisen, Passagierrechte, Schlüsseldienste oder Autokauf im EU-Ausland/Mietautos. Gleichzeitig fungiert das EVZ als Meldestelle und dokumentiert Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die bestimmte Waren oder Dienstleistungen im EU-Ausland aufgrund ihres Wohnsitzes oder ihrer Staatsangehörigkeit nicht erwerben können. Solche Diskriminierungen sind seit der Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie verboten. Dennoch wurden auch 2015 rund 340 Anfragen zu diesem Thema registriert.



Europäisches Verbraucherzentrum und VKI-Beratung auf der Mariahilfer Straße in Wien.

Insgesamt bearbeitete das EVZ Österreich im Jahr 2015 5.789 Verbraucherbeschwerden und schriftliche Anfragen. Das entspricht einer Steigerung von rund 28 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Vor allem die Zahl der einfachen Anfragen, die über Telefon oder E-Mail beantwortet werden können, nahm stark zu. Einen leichten Zuwachs gab es aber auch bei der Zahl der Interventionen, die das EVZ bei betroffenen Unternehmen durchführt.

■ Europa-Hotline: +43 (0)1 588 77 81

Publikationen und Infobroschüren

Als Mitglied des Netzwerks Europäischer Verbraucherzentren (ECC – European Consumer Centers Network) hilft das EVZ nicht nur Österreicherinnen und Österreichern bei grenzüberschreitenden Verbraucherproblemen, sondern publiziert auch regelmäßig über Verbraucherrechte am EU-Binnenmarkt. Informationen zu Konsumentenfragen bietet u.a. der EVZ-Newsletter-Service unter europakonsument.at. Darüber hinaus veröffentlichte das EVZ Österreich im Jahr 2015 Infobroschüren zu folgenden Themen:

- **Flugbuchungen online**
- **Ärger mit dem Fluggepäck – verspätet, beschädigt, verschwunden**
- **Travelling to Austria (englisch)**
- **Die neue Verbraucherrechte-Richtlinie (VRUG)**
- **Meine Daten gehören mir – Die besten Tipps gegen Datenspione**

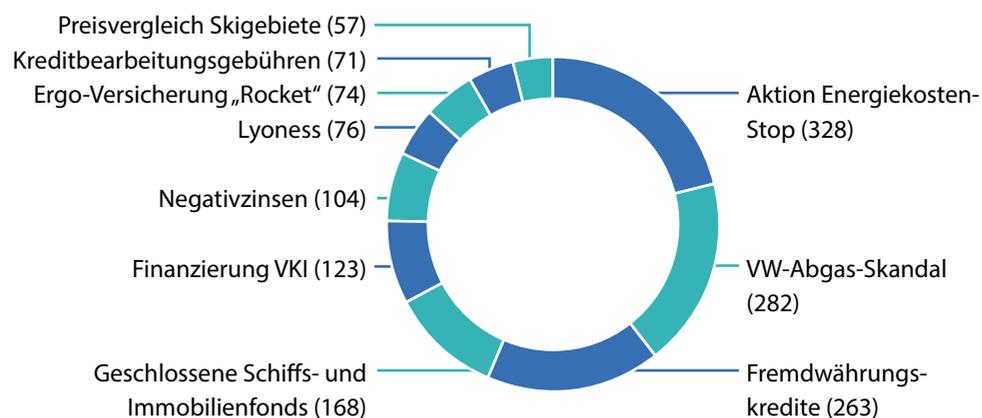
Beratung zu Gefahren am Urlaubsort

Eine Tätigkeit, die das EVZ Österreich 2014 im Auftrag des Sozialministeriums neu übernahm, ist die Beratung im Fall von unplanmäßigen Ereignissen am Urlaubsort (z.B. politische Unruhen, Naturkatastrophen). Tritt der Ernstfall ein, informiert das EVZ Betroffene über ihre Rechte auf kostenlose Umbuchung oder Rücktritt. 2015 bearbeiteten die Expertinnen und Experten in diesem Zusammenhang rund 170 individuelle Anfragen. Die meisten Fälle betrafen die Sicherheitslage in Ägypten (59 Anfragen), gefolgt von Anfragen zu den Urlaubsländern Türkei (35) und Frankreich (28).

■ Gefahr am Urlaubsort: +43 (0)1 588 77 63

2015 wurde insgesamt 3.428 Mal über den VKI berichtet. Das bedeutet ein Minus von rund 16 Prozent gegenüber dem Rekordjahr 2014. 1.470 Berichte erschienen in Tageszeitungen und Magazinen, 1.274 im Web und 439 im Hörfunk und Fernsehen. In APA-Meldungen und OTS-Aussendungen wurde der VKI 245 Mal erwähnt.

Medienresonanz 2015 nach Themen (Top 10)



Pressekonferenzen.

2015 gab es neun Pressekonferenzen und -gespräche zu folgenden Themen: Aktion Energiekosten-Stop 2015, Apfelsaft, Olivenöl, Aufsperrdienste Raum Wien, Verbraucherkredite (gemeinsam mit EU-Kommission, AK), Bilanz & Ausblick Konsumentenschutz (Abschied des langjährigen Geschäftsführers Franz Floss), VW-Sammelaktion „Sicher groß werden“ – Versicherungen für Kinder und Jugendliche (gemeinsam mit VVO), Abschluss/Bilanz Energiekosten-Stop 2015 (gemeinsam mit PVÖ).

Presseausendungen

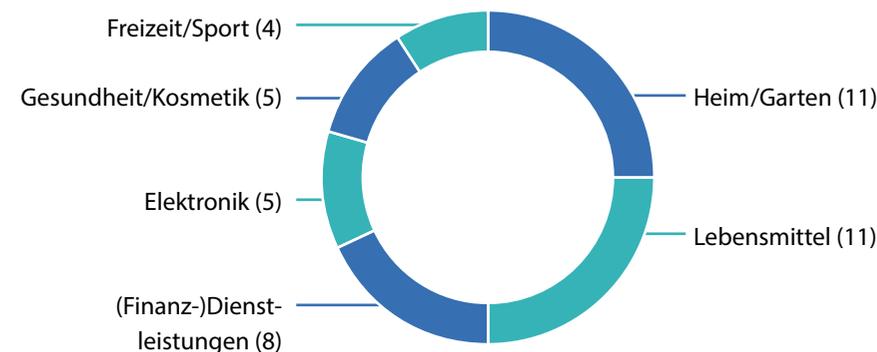
2015 wurden 102 Presstexte über OTS und/oder Email verbreitet.

Für viele Unternehmen ist das Werben mit Testurteilen ein beliebtes Marketinginstrument. Doch wer die Testplakette des VKI verwenden will, muss strenge Regeln einhalten.

2015 wurde das Lizenzsystem komplett neu strukturiert, sowohl was das Layout als auch die Preisgestaltung betrifft. Für jede Nutzung wird nun zudem auch ein eigener Vertrag abgeschlossen und eine Lizenznummer vergeben. Auf der VKI-Webseite ist eine Liste jener Produkte abrufbar, die berechtigt sind, die Testplakette zu tragen. Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch Unternehmen haben so jederzeit die Möglichkeit, nachzuprüfen, ob eine Qualitätsurteil rechtmäßig verwendet wird und wie lange die Auszeichnung gültig ist.

2015 wurden insgesamt 44 Testplaketten (2014: 74) neu ausgestellt, dazu kamen 11 Verlängerungen von bestehenden Testplaketten. Weitere Informationen zur VKI-Testplakette gibt es unter konsument.at/testplakette.

Testplaketten nach Bereichen (44 insgesamt)



Personal- und Wirtschaftsdaten

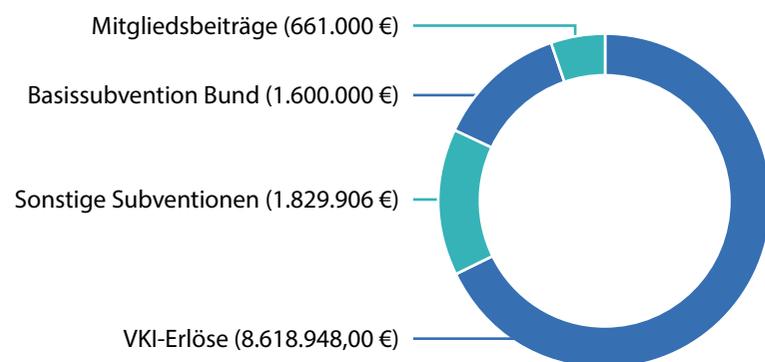
Gemäß seinen Statuten ist der VKI eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Verbraucherorganisation. Die Träger des Vereins sind die beiden Sozialpartner Bundesarbeitskammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund als ordentliche Mitglieder. Außerordentliches Mitglied ist die Republik Österreich, vertreten durch das für Konsumentenschutz zuständige Sozialministerium. Dieses steuert als Abgeltung für den gesellschaftlichen Auftrag des VKI eine Basissubvention bei.

Die Träger des Vereines sowie das Sozialministerium bringen durch Mitgliedsbeiträge und Subventionen 32,19 Prozent der Betriebsleistung auf (2015 wurde sowohl seitens der Bundesarbeitskammer als auch des BMASK eine außerordentliche Finanzierung geleistet). Durch Erlöse aus Publikationen (Zeitschrift KONSUMENT, Buchverkauf), Projekten und Beratungsleistungen sowie durch Organisationskostenbeiträge im Bereich Recht werden 67,81 Prozent erwirtschaftet.

Mit Einnahmen aus der Aktion „Energiekosten-Stop“ sowie aus Organisationsbeiträgen zu Sammelaktionen und Sammelklagen des Bereiches Recht, kann 2015 ein positives Ergebnis in der Höhe von 23.767 Euro ausgewiesen werden.

Ende 2015 beschäftigt der VKI 106 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2014: 107). Umgerechnet auf fiktive Ganztageskräfte sind im Jahr 2015 90,62 (2014: 91,77) budgetwirksame Ganztageskräfte tätig.

Betriebsleistung 2015 (12.709.854 € gesamt)



Jahresergebnis VKI 2015

	2014	2015	Veränderung absolut	Veränderung in %
in EUR				
Erlöse	8.731.686	7.839.478	-892.208	
Mitgliedsbeiträge	661.000	661.000	0	
Öffentliche Zuschüsse und Subvention	2.479.906	3.429.906	950.000	
Sonstige betriebliche Erträge	788.689	779.470	-9.219	
Betriebsleistung	12.661.280	12.709.854	48.574	0,38
Materialverbrauch	-1.634.629	-1.506.529	128.100	
Fremdleistungen	-197.697	-256.250	-58.553	
Rohertrag I	10.828.954	10.947.075	118.121	1,09
Personalaufwand	-7.452.200	-7.797.504	-345.304	
Rohertrag II	3.376.754	3.149.571	-227.183	-6,73
Abschreibungen	-168.621	-183.954	-15.333	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.238.381	-2.877.978	360.403	
Betriebserfolg / Betriebsverlust	-30.248	87.640	117.888	
Finanzerfolg / Finanzverlust	105.651	186.129	80.478	
EGT	75.403	273.768	198.365	263,07
Außerordentliche Aufwendungen / Erträge	-14	0	14	
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	75.389	273.767	198.378	263,14
Auflösung / Dotierung Rücklagen	19.167	-250.000	-269.167	
Gewinn / Verlust	94.556	23.767	-70.789	-74,86

Mitglieder und Organisationsaufbau

Aufsichtsrat

Präsidentin

Mag. Gabriele Zgubic-Engleder (BAK)

Stellvertreter

Dr. Andreas Oberlechner (ÖGB)

Weitere Mitglieder

Mag. Rudolf Schiessl (BAK)

Mag. Ernst Tüchler (ÖGB)

Mag. Petra Lehner (Sozialministerium)

Dr. Maria Reiffenstein (Sozialministerium)

Rechnungsprüfer

Mag. Heinz Leitsmüller (BAK)

Karl Dürtscher (ÖGB)

Dr. Beate Blaschek (Sozialministerium)

Geschäftsführung

Dr. Josef Kubitschek

Mag. Dr. Rainer Spenger

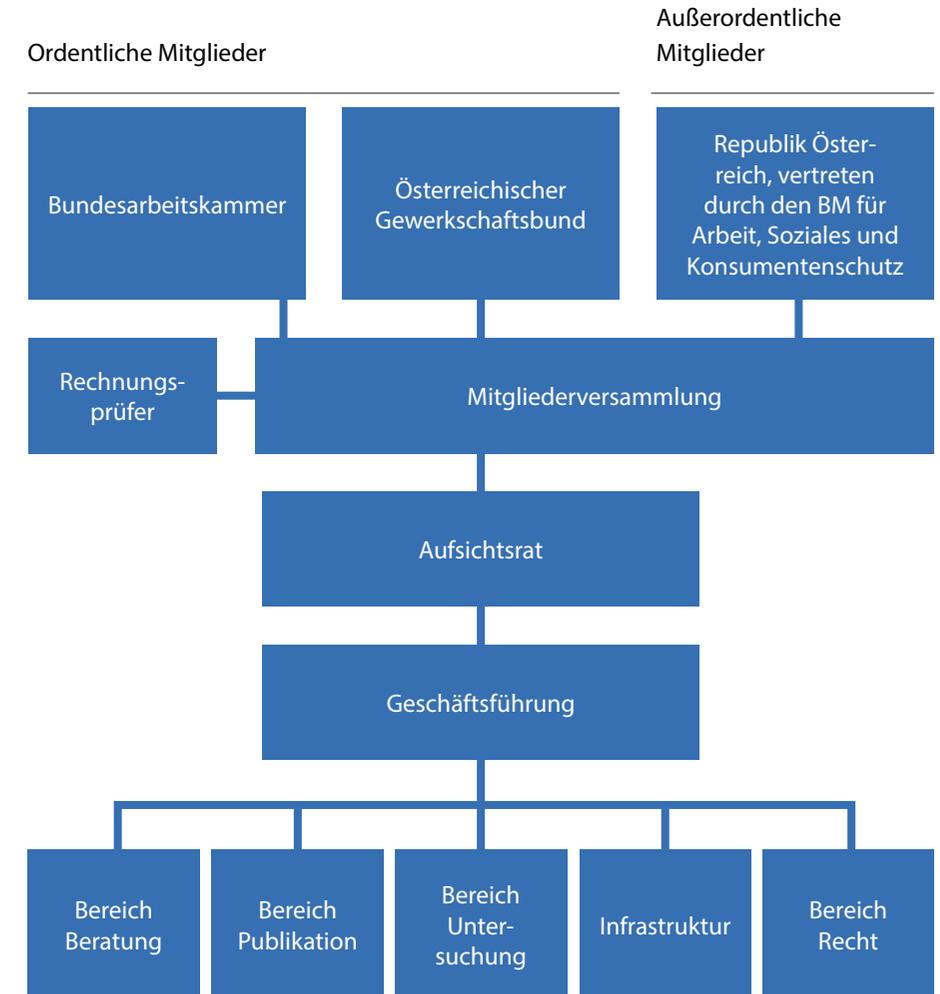
Arbeitnehmervertretung

Mag. Ulrike Docekal

BAK: Bundesarbeiterkammer;
ÖGB: Österreichischer Gewerkschaftsbund
WKO: Wirtschaftskammer Österreich
LK: Landwirtschaftskammer

Stand: 24.06.2016

Organisationsaufbau



beschlossen von der 47. Mitgliederversammlung am 21. November 2005
und der 49. Mitgliederversammlung am 7. April 2006
und der 74. Mitgliederversammlung am 30. Jänner 2014
und der 80. Mitgliederversammlung am 24. Mai 2016

Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „VEREIN FÜR KONSUMENTENINFORMATION“ und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein für Konsumenteninformation (im Folgenden kurz VKI genannt) ist eine unabhängige, gemeinnützige, nicht auf Gewinn zielende Verbraucherorganisation zur Förderung von Verbraucherinteressen.
- (2) Schwerpunkte, wie zB Gebrauchstauglichkeit, technische Sicherheit, Schutz von Gesundheit und Umwelt, Nachhaltigkeit, ethischer Konsum, Verbrauchernerziehung und -bildung, Schuldenprävention, Zugang zum Recht etc werden im Rahmen der Zielsetzungen der internationalen Dachverbände für Verbraucherorganisationen gesetzt.
- (3) Zur Erfüllung dieser Zwecke hat der VKI unparteiisch und objektiv vorzugehen.

§ 2a Tätigkeiten des Vereins

Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Herausgabe und Zurverfügungstellung von Medien aller Art und Verbraucherinformation;
- b) Untersuchung von Konsumgütern und Dienstleistungen; Beratung über die Qualität von Konsumgütern und Dienstleistungen; durch Beratung und Information wird auf Probleme aufmerksam gemacht und sollen Lösungsvorschläge und Handlungsbedarf aufgezeigt werden;
- c) Rechtsberatung, Intervention und Schlichtungstätigkeit;
- d) Vertretung der Verbraucherinteressen und Aufzeigen von konsumentenrelevanten Fehlentwicklungen in nationalen, europäischen und internationalen Gremien;
- e) Beteiligung an Projektanträgen von europäischen und internationalen

Einrichtungen;

- f) Kontakt und Zusammenarbeit mit nationalen, europäischen und internationalen Organisationen zum Zweck der Fortentwicklung der Konsumentenpolitik;
- g) Marktbeobachtung, Analyse und Evaluierung konsumentenrelevanter Entwicklungen;
- h) Abmahnungen, Klagen, Sammelklagen und Sammelaktionen zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsdurchsetzung;
- i) Maßnahmen zur Förderung der Verbraucherbildung;
- j) Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen;
- k) Produktion von Filmen, Rundfunk- und Fernsehsendungen und dgl;
- l) Führung einer Prüfanstalt;
- m) Gründung von und Beteiligung an anderen Institutionen (Vereinen, Stiftungen, Gesellschaften), die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen;
- n) Bildung von Einkaufsgemeinschaften bzw. Organisation von Konsumentengruppen zum gemeinschaftlichen Einkauf von Waren oder Dienstleistungen (z.B. im Energiebereich).

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Förderungen durch die ordentlichen Mitglieder und das außerordentliche Mitglied Bund
- c) Erlöse aus eigenen Tätigkeiten
- d) Einkünfte aus Vermögen und
- e) sonstige Zuwendungen
- f) Erträge aus dem Verkauf und der Zurverfügungstellung von Medien

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des VKI sind der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Bundesarbeitskammer.
- (2) Außerordentliches Mitglied ist der Bund.
- (3) Weitere physische und juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wird eine physische oder juristische Person als förderndes Mitglied aufgenommen, hat sie kein Stimmrecht. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt

werden; ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist unzulässig.

- (4) Mitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende kündigen.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das die in diesem Statut festgelegten Grundsätze beharrlich verletzt, oder mit seinen Mitgliedsbeiträgen oder zugesagten Förderungen trotz Mahnung ein Jahr im Rückstand ist, nach Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist – ohne anders lautenden Aufsichtsratsbeschluss – bis 31. März des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Mitglieder haben den VKI nach Kräften zu fördern, in allen Angelegenheiten, über die sie im Rahmen der Organe des Vereins oder seiner Ausschüsse Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren sowie sich jeder konkurrierenden Tätigkeit, die den Aufgaben des Vereins zuwiderlaufen könnte, zu enthalten.
- (3) Die Ergebnisse der Forschung stehen den Mitgliedsorganisationen über Wunsch zur Verfügung, soweit dies mit den Interessen der Auftraggeber bzw. der nach dem Urheberrecht Berechtigten vereinbar ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und das außerordentliche Mitglied Bund entsenden je drei Delegierte. Die fördernden Mitglieder können an einer Mitgliederversammlung teilnehmen, haben kein Stimm- und Vorschlagsrecht in der Mitgliederversammlung sowie kein aktives oder passives Wahlrecht in Bezug auf die anderen Organe des VKI.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten des Aufsichtsrats einberufen. Der Präsident des Aufsichtsrats hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Präsident des Aufsichtsrats hat weiters dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein ordentliches Mitglied oder das außerordentliche Mitglied Bund dies unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat schriftlich beantragt; spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens hat die Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von fördernden Mitgliedern
 - b) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - c) Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers
 - d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, wobei das für die Agenden des Konsumentenschutz zuständige Bundesministerium zwei Personen und

die Bundesarbeitskammer vier Personen als Mitglieder des Aufsichtsrats vorschlägt;

- e) Bestellung der Rechnungsprüfer
 - f) Entlastung der Geschäftsführung
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des VKI
 - i) Entgegennahme von Berichten der Geschäftsführer über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins
 - j) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers
 - k) Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 25 Abs 1 VerG
 - l) Beschlussfassung über die Höhe von Sitzungsgeldern des Aufsichtsrats, wobei . Anspruch auf Sitzungsgeld nur jene Mitglieder haben, bei denen der Aufwand für diese Funktion nicht bereits im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit abgegolten ist. Die Höhe des Sitzungsgeldes hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Aufsichtsrats geleitet. Die Delegierten müssen zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail über Ort, Zeit und Tagesordnung informiert werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Präsidenten des Aufsichtsrats eingebracht werden. Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn beide ordentlichen Vereinsmitglieder durch je mindestens einen Delegierten vertreten und insgesamt mindestens zwei Drittel der Delegierten der ordentlichen Mitglieder (also zumindest vier Delegierte der ordentlichen Mitglieder) anwesend oder statutengemäß vertreten sind. Falls die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine neue Versammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Jedes ordentliche Mitglied hat je eine Stimme. Das außerordentliche Mitglied Bund hat ebenfalls eine Stimme, wobei es lediglich Stimmrecht bei der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Rechnungsprüfer sowie zu Sitzungsgeldern gem. Abs 3 lit l hat. Eine geteilte Stimmenabgabe durch die Delegierten eines Mitglieds ist nicht zulässig. Gültige Beschlüsse können nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Delegierte dürfen sich vertreten lassen, wobei das nur für eine konkret bezeichnete Sitzung schriftlich erfolgen kann.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist das Leitungsorgan des Vereins iSd § 5 Abs 3 VerG.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Geschäftsführern, die auf unbestimmte Zeit vom Aufsichtsrat bestellt werden.
- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte des VKI und vertreten diesen nach außen,

sofern dazu nicht der Präsident des Aufsichtsrats zuständig ist. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsbefugt. Die Verteilung der Geschäftsführungssachen erfolgt in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.
- (5) Der dafür zuständige Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Vereins entsprechen.
- (6) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen und diesen — gemeinsam mit dem Bericht des Abschlussprüfers — nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer - dem Aufsichtsrat zur Überprüfung vorzulegen. Die Vorlage an den Aufsichtsrat muss innerhalb der ersten fünf Monate eines Wirtschaftsjahres für das vorangegangene Wirtschaftsjahr erfolgen.
- (7) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, dem Abschlussprüfer und den Rechnungsprüfern die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (8) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat jeweils im letzten Quartal des laufenden Jahres für das darauf folgende Jahr über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des VKI zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Budget inklusive Jahresvorschau, Personal- und Investitionsplanung). Die Geschäftsführer haben weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des VKI im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Präsidenten des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten. Ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität des VKI von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Das Budget inklusive Jahresvorschau und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten. Die Geschäftsführer sind weiters verpflichtet, dem Aufsichtsrat monatlich eine Aufstellung über die offenen Verfahren, die vom VKI geführt werden, zu übermitteln.
- (9) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn ein Mitglied dies unter Angabe von Gründen verlangt, haben die Geschäftsführer eine solche Information dem betreffenden Mitglied und gleichzeitig auch allen anderen Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (10) Jede weitere Erwerbstätigkeit oder die Ausübung von ehrenamtlichen Funktionen, die für die Vereinsinteressen von Belang sein können, bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre bestellt. Die Geschäftsführer, Rechnungsprüfer, Betriebsratsmitglieder und Experten können zu den Sitzungen beigezogen werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrem Kreis für die Dauer von 3 Jahren einen Präsidenten und einen Stellvertreter. Wiederwahlen sind zulässig. Eine Abwahl ist mit Zweidrittelmehrheit möglich. Der Aufsichtsrat hält regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, eine Sitzung ab. Diese wird vom Präsidenten schriftlich einberufen. Die Sitzungsleitung erfolgt durch den Präsidenten. Bei der Einberufung sind Dringlichkeit sowie Erfordernisse der Vorbereitung angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführer können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Präsident des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen drei Wochen nach Einberufung stattfinden. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von den Geschäftsführern geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln. Sitzungsunterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder geladen wurden und beide ordentlichen Vereinsmitglieder sowie das außerordentliche Mitglied Bund durch je mindestens ein Aufsichtsratsmitglied vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Für die Teilnahme an den Aufsichtsratsitzungen können einzelne Sitzungsteilnehmer gemäß § 6 (3) lit I ein Entgelt beziehen („Sitzungsgeld“). Über die Höhe des Sitzungsgeldes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Stimmrechtsvollmachten dürfen nur an andere Aufsichtsratsmitglieder und nur pro Sitzung erfolgen. Ein Aufsichtsratsmitglied darf höchstens zusätzlich eine Stimme vertreten. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (6) Die Vertreter des außerordentlichen Vereinsmitglieds Bund haben im Aufsichtsrat nur das Stimmrecht für
 - a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - b) die Beschlussfassung über das Budget für das kommende Kalenderjahr,
 - c) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und
 - d) die Beschlussfassung über die zustimmungspflichtigen Geschäfte.
- (7) Der Verein wird nach außen in folgenden Angelegenheiten durch den Präsidenten des Aufsichtsrats vertreten:
 - a) beim Abschluss von Dienstverträgen mit den Geschäftsführern.

In allen anderen Angelegenheiten vertreten die Geschäftsführer den Verein.

- (8) Aufgaben des Aufsichtsrats sind insbesondere:
- a) Überwachung der Geschäftsführung
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 - c) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer
 - d) Beschlussfassung über das Budget (inklusive Jahresvorschau, Personal- und Investitionsplan) für das kommende Wirtschaftsjahr
 - e) Überprüfung des Jahresabschlusses sowie Vorlage samt Empfehlung an die Mitgliederversammlung
 - f) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vereinspolitik
 - g) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - h) Vorschlag eines Abschlussprüfers an die Mitgliederversammlung
 - i) Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Entlastung der Geschäftsführung
 - j) Nominierung von Vertretern des VKI in nationalen und internationalen Gremien.
- (9) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, von Unternehmen und Betrieben, weiters die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
 - b) Der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften sowie die Verpfändung von Liegenschaften;
 - c) Die Errichtung und Schließung von Landesstellen und Zweigniederlassungen;
 - d) Das jährliche Investitionsprogramm sowie darin enthaltene einzelne Investitionen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von € 150.000,00 übersteigen;
 - e) Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die in einem Geschäftsjahr den Betrag von € 300.000,00 übersteigen oder ein einzelnes solches Geschäft, wenn es den Betrag von € 150.000,00 übersteigt;
 - f) Aufnahme, Aufgabe oder Auslagerung von Geschäftszweigen oder Änderungen der Leistungsstruktur;
 - g) Die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Erfolgs- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 AktG 1965 idGF, sowie der Abschluss oder die Änderung von Betriebsvereinbarungen;
 - h) Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Vereins sowie mit natürlichen oder juristischen Personen, die von den Mitgliedern des Vereins wirtschaftlich oder rechtlich abhängig sind, die in einem Geschäftsjahr den Betrag von € 300.000,00 übersteigen oder ein einzelnes solches Geschäft, wenn es den Betrag von € 150.000,00 übersteigt.
- (10) Der Aufsichtsrat kann von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des VKI verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen.
- (11) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des VKI sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat 3 Rechnungsprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre bestellt.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen in alle mit der Gebarung des VKI im Zusammenhang stehenden Unterlagen Einsicht nehmen und von der Geschäftsführung weitergehende Auskünfte verlangen.
- (3) Die Prüfung hat innerhalb eines Monats nach Vorlage des Jahresabschlusses und des Berichts des Abschlussprüfers zu erfolgen. Es ist ein Prüfungsbericht an den Aufsichtsrat zu erstatten.
- (4) Die Rechnungsprüfer können schriftlich an den Aufsichtsrat ihren Rücktritt erklären.

§ 10 Abschlussprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren auf Vorschlag des Aufsichtsrats einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer übernimmt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (2) Stellt der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Abschlussprüfer hat einen Prüfungsbericht an den Aufsichtsrat zu übermitteln.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Abschlussprüfer aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.
- (5) Der Abschlussprüfer kann schriftlich an den Aufsichtsrat seinen Rücktritt erklären.

§11 Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Es besteht aus drei Schiedsrichtern. Jeder Streitteil bestellt einen Schiedsrichter; diese bestimmen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, im Fall der Nichteinigung entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Vereinsorgan angehören.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. In dieser ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden, die nur nach Maßgabe des Abs 2 erfolgen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes im Sinne der §§ 34 ff BAO fällt das Vereinsvermögen auf jeden Fall einer gemeinnützigen Vereinigung zu, die es ihrerseits einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuführen hat.

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber

Verein für Konsumenteninformation
Mariahilfer Straße 81
1060 Wien
ZVR-Zahl 389759993

Tel. 01/588 77-0
Fax 01/588 77-73
E-Mail konsument@vki.at
Internet www.konsument.at

Geschäftsführung

Dr. Josef Kubitschek
Mag. Dr. Rainer Spenger

Bereichsleitung Beratung

Mag. Maria Ecker

Bereichsleitung Publikation

Gerhard Frühholz

Bereichsleitung Recht

Dr. Peter Kolba

Bereichsleitung Untersuchung

DI Christian Kornherr

Satz und Grafik

Sebastian Kainradl

Grafik Cover

Sebastian Kainradl

Druck

Holzhausen Druck GmbH, 2120 Wolkersdorf

Verlags- und Herstellungsort

Wien, Juli 2016

Bildnachweise

Martina Draper, Sebastian Kainradl (S.29)

Printed in Austria

Wir sind bemüht, so weit wie möglich geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden. Wo uns dies nicht gelingt, gelten die entsprechenden Begriffe im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

